

Sportförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Lustenau

1. Allgemeines

Die Marktgemeinde Lustenau als Trägerin von Privatrechten fördert den im Interesse der Gemeinschaft gelegenen Sport nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im jeweiligen Voranschlag der Marktgemeinde Lustenau zur Verfügung stehenden Mittel.

Unter Sport im Sinne dieser Richtlinien wird die der Erholung oder Ertüchtigung dienende körperliche Betätigung von Menschen verstanden.

Auf die Gewährung von Sportförderungen besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderungsberechtigte

Sportförderungsbeiträge können gewährt werden an:

- a. Vereine, die ihren Sitz in Lustenau haben oder zumindest die Bezeichnung Lustenau im Vereinsnamen führen und einem Vorarlberger Sportfach- oder österreichischen Dachverband angehören.
- b. Organisator:innen, die Nachwuchs- und/oder Breitensportaktivitäten in Lustenau durchführen.

3. Verwendungszweck

Folgende Förderungsbeiträge sind vorgesehen:

a. Vereinsbeitrag (Grundsubvention)

Jeder Sportverein erhält jährlich eine Grundsubvention, deren Höhe von der Einstufung des Vereines abhängig ist. Die Einstufung der einzelnen Sportvereine erfolgt in 3 Kategorien nach Maßgabe des Tätigkeitsumfanges des jeweiligen Vereines. Zur Feststellung der Einstufung werden verschiedene Parameter wie Mitgliederzahl, Umfang der Aktivitäten, Kostenstruktur, Reisetätigkeit etc. herangezogen. Zusätzlich kann von den Vereinen ein Tätigkeitsbericht verlangt werden. Die Empfehlung der Einstufung und die jährliche Evaluierung erfolgt durch die Sportabteilung und wird vom Sportausschuss beschlossen.

Die vorgemerkten Lustenauer Sportvereine werden in drei Kategorien eingeteilt. Die jährliche Grundsubvention beträgt derzeit für Vereine der

<i>Kategorie I:</i>	€	3.700
<i>Kategorie II:</i>	€	1.700
<i>Kategorie III:</i>	€	1.050

Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt jeweils Mitte des Jahres. Anträge sind bis 15. September des Vorjahres unter Vorlage des Formulars „Vereinsinformationen per ...“ einzubringen

b. Jugendförderungsbeitrag

Sportvereine, die aktive Nachwuchsarbeit betreiben, erhalten einen jährlichen Jugendförderungsbeitrag. Die Höhe der Jugendförderung ist, analog zum Vereinsbeitrag, von der Einstufung des Vereines hinsichtlich der betriebenen Nachwuchsarbeit abhängig. Die Kriterien für die Einstufung beim Vereinsbeitrag gelten sinngemäß auch für die Jugendförderung. Die Empfehlung der Einstufung und die jährliche Evaluierung erfolgt durch die Sportabteilung und wird vom Sportausschuss beschlossen.

Für die Gewährung des Jugendförderungsbeitrags ist die Vorlage eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts zwingend erforderlich.

Die vorgemerkten Lustenauer Sportvereine werden entsprechend ihrem Engagement in der Nachwuchsarbeit in drei Kategorien unterteilt. Der jährliche Jugendförderungsbeitrag beträgt derzeit für Vereine der

<i>Kategorie I:</i>	€	7.700
<i>Kategorie II:</i>	€	2.850
<i>Kategorie III:</i>	€	1.800

Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt jeweils Mitte des Jahres. Anträge sind bis 15. September des Vorjahres unter Vorlage des Formulars „Vereinsinformationen per ...“ einzubringen.

c. Bildungsprämie

Die Erreichung einer möglichst hohen Quote an qualifizierten Trainer:innen gehört zu den Kernzielen der Sportstrategie des Landes und liegt auch im Bestreben der Marktgemeinde Lustenau. Mit der Bildungsprämie soll für Vereine ein Anreiz geschaffen werden, insbesondere für das Training mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fachlich ausgebildete Trainer:innen einzusetzen.

Anträge auf Gewährung der Bildungsprämie sind von den Sportvereinen nach Maßgabe der geltenden Richtlinien der Vbg. Landesregierung über die jeweiligen Fachverbände einzubringen.

Die Marktgemeinde Lustenau schließt sich diesem Fördermodell an und gewährt den Vereinen einmal jährlich eine gleichlautende Förderung

in der Höhe von bis zu 100 %

der vom Land Vorarlberg ausbezahlten Bildungsprämie.

Vereine, welche keinem Fachverband angehören, aber Trainer:innen mit vergleichbarer Qualifikation einsetzen, können bei der Marktgemeinde Lustenau um eine adäquate Ersatzförderung ansuchen.

Vereine, welche Trainer:innen ohne Ausbildung einsetzen, können für diese bei der Marktgemeinde Lustenau um eine adäquate Ersatzförderung ansuchen, sofern die betreffenden Personen :

- den Nachweis erbringen, dass sie sich in Ausbildung befinden oder zu einer solchen angemeldet sind
- derzeit keine Aufnahme in entsprechende Ausbildungskurse finden
- die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Ausbildung aktuell nicht erfüllen (z.B. Alterslimit)

Anträge für das laufende Sportjahr sind jeweils bis spätestens 15. September in der Sportabteilung einzubringen.

d. Reisekostenzuschüsse

Für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften und Turnieren von Nachwuchs- und Erwachsenensportgruppen erhält der Verein eine Sonderförderung in Form eines Reisekostenzuschusses.

Zur teilweisen Abdeckung der Reise- und Verpflegungskosten für ihre Sportgruppen erhalten die Sportvereine für die Teilnahme an

überregionalen Meisterschaften und Turnieren einen Reisekostenzuschuss. Dieser beträgt derzeit für Fahrten auf einfacher Fahrtstrecke mit einer Entfernung von:

101 – 300 km	€	400
301 – 500 km	€	570
501 – 700 km	€	740
über 700 km	€	910

Bei mehrtätigen Veranstaltungen erfolgt ein Zuschlag von € 200 für jeden weiteren Tag. Für Sportgruppen mit weniger als 10 Teilnehmer:innen wird der aliquote Anteil des Reisekostenzuschuss ausbezahlt. Für Mannschaften, die eine Spielgemeinschaft mit auswärtigen Vereinen bilden, kommt der halbe Verrechnungssatz zur Anwendung.

Anträge für Förderungen von ganzjährigem Meisterschaftsbetrieb sind vor Saisonbeginn bis spätestens 15. September einzubringen. Subventionen für die Beschickung von Einzelveranstaltungen sind spätestens 14 Tage vor Reiseantritt in der Sportabteilung zu beantragen.

e. Betriebskostenzuschüsse

Vereine, welchen nachweislich für die Erhaltung und den Betrieb eigener oder für die Benützung fremder Sportstätten Kosten anfallen, können die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses beantragen.

Zur teilweisen Abdeckung von anfallenden Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, von Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser etc.) und/oder Mietkosten für die Benützung von Sportstätten kann eine finanzielle Unterstützung in Form eines Betriebskostenzuschusses gewährt werden. Die Subvention kann auch in Form von Sachleistungen erfolgen.

Anträge auf Betriebskostenzuschüsse sind bis 15. September des Vorjahres unter Angabe der geschätzten Gesamtkosten in der Sportabteilung der Marktgemeinde Lustenau einzubringen. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage von Originalbelegen.

f. Veranstaltungs- und Projektförderung

Für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen können zweckgebundene Beiträge gewährt werden. Besonders förderungswürdig sind Nachwuchs- und Breitensportveranstaltungen sowie Sportprojekte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Die Durchführung und Organisation von bedeutenden Sportveranstaltungen wie z.B. nationale und regionale Meisterschaften, Int. Turniere, Meetings, Breitensportveranstaltungen etc. wird von der Marktgemeinde Lustenau gefördert. Die Förderung beträgt für

eintägige Veranstaltungen € 100–500

mehrtägige Veranstaltungen € 200–1.000

Die Förderung kann auch in Form von Sachleistungen gewährt werden. Anträge auf Veranstaltungs- und Projektsubventionen sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung in der Sportabteilung einzubringen.

g. Investitionsförderung

Für die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen sowie die Anschaffung von Sportgeräten können Investitionsförderungsbeiträge gewährt werden.

Die Marktgemeinde Lustenau fördert den Bau und die Sanierung von Sportstätten sowie die Anschaffung von Sportgeräten.

Die Förderung kann bis zu max. 30 % der nachgewiesenen Gesamtkosten betragen und beschränkt sich auf die für die Sportausübung zwingend erforderlichen Geräte und Anlagen. Von der Förderung ausgenommen sind Investitionen in die gastronomische Infrastruktur. Die genaue Förderungshöhe wird nach Maßgabe der Bedeutung der Investition, der wirtschaftlichen Stärke des Vereins und der verfügbaren Fördermittel festgelegt.

Anträge auf Investitionsförderung für das folgende Jahr sind jeweils bis spätestens 15. September des Vorjahres unter Vorlage von Offerten, Kostenvoranschlägen, Kostenschätzungen etc. in der Sportabteilung einzubringen. Im Falle einer Förderungszusage ist die bewilligte Maßnahme im Laufe des betreffenden Kalenderjahres durchzuführen und mittels Vorlage von Originalrechnungen und Originalzahlungsbelegen nachzuweisen.

h. Ausbildungsförderung

Für die Ausbildung und Fortbildung von Übungsleiter:innen und Trainer:innen können Ausbildungsförderungen gewährt werden.

Die Marktgemeinde Lustenau legt großen Wert auf eine qualitativ hochwertige Ausbildung und laufende Fortbildung der Übungsleiter:innen und Trainer:innen in den Sportvereinen, insbesondere im Nachwuchsbereich.

Die Förderung kann bis zu max. 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten betragen. Die Absolvierung und der erfolgreiche Abschluss von Kursen sind durch entsprechende Bestätigungen des jeweiligen Fachverbandes nachzuweisen.

Anträge auf Ausbildungsförderung für das folgende Jahr sind jeweils bis spätestens 15. September des Vorjahres unter Bekanntgabe der Namen der Kursteilnehmer:innen und der voraussichtlichen Kurskosten einzubringen. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage von Originalrechnungen und Originalzahlungsbelegen.

4. Ansuchen

Alle Sportförderungsbeiträge werden ausschließlich über Antrag gewährt. Die Ansuchen sind unter Verwendung der auf der Homepage der Marktgemeinde Lustenau abrufbaren Antragsformulare bis zum gesetzten Abgabetermin schriftlich zu stellen. Verspätet einlangende Ansuchen werden ausnahmslos nicht berücksichtigt. Den Ansuchen sind die jeweils erforderlichen Beilagen anzuhängen.

5. Förderungszusagen

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Über Aufforderung der Marktgemeinde Lustenau haben die Förderungswerber:innen den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung sämtlicher bezogener Sportförderungsmittel zu erbringen. In besonderen Fällen kann auch die Offenlegung der Vereinsfinanzen verlangt werden.

Förderungen, die aufgrund unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben erlangt oder nicht widmungsgemäß verwendet wurden, sind auf Verlangen von den Förderungswerber:innen zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung kann auch bewirkt werden, wenn die geförderte Leistung nicht ausgeführt bzw. vorgesehene Bedingungen nicht eingehalten wurden.

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.